Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1918)

Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

15 — 1918 **Schweizerische** 11. April

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 6.80, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.60, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung: Msgr. **A. Meyenberg,** Can. et Prof. Theol., in Luzern Dr. **V. von Ernst,** Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: **Räber & Cie.,** Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Aus der Gesetzgebung der Kirche. — Für die Helden ohne Namen. — Communicantes. — Andenken an die hl. Firmung. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Das neue Gesetzbuch der Kirche.

Das Eherecht. [1])

(Fortsetzung.)

Die trennenden Ehehindernisse (can. 1067—1080).

Das Impedimentum disparitatis cultus (can. 1070), das durch die allgemein zunehmende Entchristlichung und die Linksentwickelung des Protestantismus insbesondere stets aktueller wird, ist durch den Codex insofern eingeschränkt, als es nur mehr zwischen einem in der kathol. Kirche Getauften und einem Nicht-Getauften aufrechterhalten wird. Nach dem alten Rechte ist die Ehe zwischen jedem Getauften und einem Nicht-Getauften ungültig, so dass auch eine Ehe zwischen einem akatholisch, aber doch gültig Getauften und einem Nicht-Getauften bisher ungültig war. Durch § 2 desselben Canons ist die Kontroversfrage gelöst, ob das Hindernis auch eintrete, wenn bei der Heirat die Taufe eines Teiles zweifelhaft war oder ihre Gültigkeit überhaupt nicht angezweifelt wurde und sie sich hinterher als ungültig herausstellt. Der Codex entscheidet dahin, dass die Ehe als ungültig zu betrachten ist, wenn die Ungültigkeit der Taufe später als sicher bewiesen wird; solange dieser Beweis aber nicht sicher geleistet wird, ist die Ehe als gültig anzusehen (vgl. can. 1014).

Eine begrüssenswerte Erleichterung für die Seelsorge bringt der Codex durch seine radikale Reform des Hindernisses der Schwägerschaft (can. 1077). Nach dem alten Rechte entsteht dieses Hindernis durch die „unio corporum", die „copula carnalis perfecta", und zwar in der Seitenlinie durch den ehelichen Geschlechtsverkehr bis zum vierten Grade, durch den ausserehelichen bis zum zweiten Grade. Die Feststellung der letzteren Art des Hindernisses ist für den Seelsorger eine heikle Sache. In manchen Fällen wurde wohl auch dieses seiner Natur nach geheime Hindernis nicht entdeckt und nicht durch Dispens gehoben und führte so zum Abschluss ungültiger Ehen. Zudem ist bestritten, wann die copula als eheliche und wann sie als ausserehelichе zu gelten hat. Der Codex schafft nun eine klare und einfache Rechtsbasis. Can. 97, § 1, verfügt: „Affinitas oritur ex matrimonio valido, sive rato tantum, sive rato et consummato". Das Fundament der Schwägerschaft wird somit nicht mehr die copula sein, sondern einfach die gültige Verehelichung. Die Vollziehung der Ehe ist aber noch immer zu berücksichtigen, wenn es sich um die Dispens in Todesgefahr oder im „casus perplexus" handelt (can. 1043, 1044, 1045). Liegt nämlich Affinität in der geraden Linie vor, und ist die Ehe vollzogen worden, so ist die Dispens dem Apostolischen Stuhle reserviert, und kann der Bischof oder eine untergeordnete Stelle nicht dispensieren. Der Codex beschränkt ferner das Hindernis der Affinität in der Seitenlinie auf den zweiten Grad.

Das Hindernis der Blutverwandtschaft ist in der Seitenlinie auf den dritten Grad beschränkt und wird nur dann mehrfach, wenn die Abstammung der Brautleute sich auf eine mehrfache, gemeinsame „stipes" zurückführen lässt (can. 1076).

Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit („honestas publica") entstand bisher 1. aus dem gültigen Verlöbnis zwischen dem einen Verlobten und den mit dem anderen Verlobten im ersten Grade verwandten Personen und 2. aus dem Ehevertrage zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des anderen bis zum vierten Grade.

Die „publica honestas ex sponsalibus" wird im Codex überhaupt nicht mehr erwähnt und ist deshalb abgeschafft (vgl. can. 6, n. 6). Can. 1078 ändert das Impediment, insofern es aus dem Ehevertrage entsteht, wesentlich und setzt fest, dass dieses Hindernis nunmehr 1. aus der ungültigen Ehe, sei sie konsummiert oder nicht, und 2. aus dem öffentlichen oder notorischen (vgl. can. 2197, n. 1 u. n. 2) Konkubinat entsteht und die Ehe im ersten und zweiten Grad der geraden Linie zwischen dem Manne und den Verwandten der Frau und „vice versa" ungültig macht.

Laut can. 1080 sind Personen, die nach dem staatlichen Gesetze mit Rücksicht auf das Verhältnis der Kindesannahme (Adoption) zur Ehe unfähig sind, dies auch nach dem kanonischen Rechte. Da das Schweiz. Zivilgesetzbuch die Ehe „zwischen

[1]) Vergl. K.-Z. 1917 No. 34, S. 273.

dem angenommenen Kinde und dem Annehmenden oder zwischen einem von diesen und den Ehegatten des andern" verbietet (Art. 100, Ziff. 3), aber in Art. 129 ausdrücklich verfügt, dass eine solche Ehe nicht als ungültig erklärt werden kann, so wird es in der Schweiz auch nach kanonischem Rechte nunmehr kein trennendes Ehehindernis der sog. „cognatio legalis" mehr geben. Nach dem alten Kirchenrecht bestand in der Schweiz das kanonische, trennende Ehehindernis der Adoption oder „bürgerlichen Verwandtschaft" in vollem Umfange, da die Kindesannahme des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 264 ff.) der „adoptio plena" oder sog. „arrogatio" des römischen Rechtes" nachgebildet ist, und diese Tatsache das Bestehen des Hindernisses nach dem alten Kirchenrechte begründete.

Eheschliessung durch Stellvertretung.

Für die Gültigkeit der Eheschliessung durch Stellvertretung, „matrimonium per procuratorem" (can. 1089—1091), setzt der Codex Aehnliches fest wie für die Gültigkeit des Verlöbnisses. Der Auftrag zur Stellvertretung muss schriftlich gegeben werden, und die Urkunde vom Bischof oder Pfarrer des Auftragsortes, oder wenigstens von zwei Zeugen, unterfertigt sein. Der Bischof und der Pfarrer können auch einen Priester zur Unterschrift delegieren. Der Pfarrer darf einer solchen Trauung nur assistieren, wenn ein triftiger Grund vorliegt, die Authentizität des Auftrags durchaus keinen Zweifel zulässt, und der Pfarrer muss, falls die Zeit reicht, dazu die bischöfliche Erlaubnis einholen. Solche Eheschliessungen durch Stellvertretung sind durch den Krieg auch für das staatliche Recht aktuell geworden. In der ordentlichen Pastoration könnten sie ein Mittel sein, eine Ehe durch Trauung zu revalidieren, wenn ein Teil sich weigert, persönlich vor dem Pfarrer zu erscheinen.

Die Delegation zur Trauung.

Die Gesetze des Codex über die Form der Trauung stimmen im Allgemeinen mit dem Dekret „Ne temere" überein. Von grosser praktischer Bedeutung ist die Verschärfung der Delegationsbedingungen. Can. 1096, § 1, setzt fest, dass nicht nur die Person der Delegierten wie bisher bestimmt sein muss, sondern es kann auch nur zu einer bestimmten Eheschliessung von Fall zu Fall delegiert werden. Eine Ausnahme statuiert der Codex bloss für die Hilfsgeistlichen, die sog. „vicarii cooperatores" (vgl. can. 476 und 477), die vom Pfarrer (oder vom Bischof) für die Pfarrei, in der sie angestellt sind, eine allgemeine Delegation für alle Trauungen erhalten können. Es können also unter dem neuen Rechte z. B. der Guardian oder überhaupt die Patres eines Klosters, oder der Rektor einer Kirche, die keine Pfarrrechte besitzt, z. B. einer Wallfahrtskirche, nicht mehr vom Pfarrer (oder Bischof), in dessen Sprengel das Kloster oder die Kirche liegt, für alle Trauungen eine allgemeine Delegation erhalten, sondern die Delegation muss zur Gültigkeit der Trauung jedesmal an einen bestimmten Pater des Klosters oder an einen bestimmten Geistlichen der betreffenden Nicht-Pfarrkirche gegeben werden. Dass dieses Gesetz für die Praxis grosse Schwierigkeiten bereiten wird, ist in die Augen springend. Einen „Ausweg" scheint can. 476, § 2, zu weisen, wo die Anstellung eines vicarius cooperator auch nur für einen Teil der Pfarrei, „pro determinata parochiae parte" vorgesehen ist. Es könnte so vom Bischof, — nicht vom Pfarrer, da can. 476, § 3, die Ernennung der Vikare dem Bischofe reserviert — der Rektor der betreffenden Kirche oder einer oder der andere Pater des Klosters als vicarius cooperator für diesen Teil der Pfarrei bestellt werden, und dieser „vicarius cooperator in parte", könnte sodann, so scheint es, auch eine allgemeine Delegation für Trauungen erhalten.

Die ausserordentliche Trauungsform.

Ist ohne schwere Unzukömmlichkeit, „sine gravi incommodo", ein Pfarrer (oder Bischof), der kraft seines Amtes zur Eheassistenz in seinem Sprengel berechtigt ist, und auch ein von ihm delegierter Priester nicht zu haben oder nicht zugänglich, so ist bei Todesgefahr eine Verehelichung nur vor Zeugen gültig und erlaubt und ebenso auch ausser Todesgefahr, wenn der Mangel an einem zur Trauung von Amtswegen (Pfarrer oder Bischof) oder durch Delegation kompetenten Priester nach begründeter Voraussicht einen Monat lang andauern wird. Kann ein zur Trauung zwar nicht kompetenter Priester ihr doch wenigstens beiwohnen, so ist er herbeizurufen, und soll mit den Zeugen bei der Eheschliessung zugegen sein, doch ist seine Gegenwart zur Gültigkeit des Aktes nicht notwendig (can. 1098).

Die Nottrauung ist somit durch den Codex noch vereinfacht und erleichtert worden. Nach dem Dekret „Ne temere" war bei Todesgefahr die Assistenz irgend eines Priesters immer zur Gültigkeit vorgeschrieben. Die Trauung vor nur zwei Zeugen ist nach dem genannten Dekrete nur gültig, wenn ein zur Trauung kompetenter Priester wenigstens schon seit einem Monate nicht zu haben oder nicht zugänglich ist.

Die ausserordentliche Trauungsform vor Zeugen, ohne dass die Assistenz eines Priesters zur gültigen Trauung notwendig ist, ist durch den Krieg, — man denke an die vielen Orte und Gegenden, wo sozusagen jede Seelsorge aufgehört hat —, ausserordentlich aktuell geworden.

Die weitgehendsten Dispensfakultäten, die für die Trauung in Todesgefahr schon durch frühere Dekrete dem assistierenden Priester verliehen wurden, werden im Codex (can. 1043 und 1044) im vollen Umfange bestätigt und genauer präzisiert. Im Gegensatz zur Trauung im sog. Casus perplexus (can. 1045) kann der Pfarrer und der zur Assistenz herbeigerufene Priester auch von den öffentlichen kirchenrechtlichen Ehehindernissen dispensieren. V. v. E.

Für die Helden ohne Namen.

Von Paulinus.

Gewöhnlich schreibt man Nekrologe über bekannte Persönlichkeiten. Da ich mir auch zuweilen etwas Aussergewöhnliches gestatte, möchte ich heute einem Un-

bekannten einen Nachruf widmen. Aber einem Mitbruder, der allen guten Priestern seelisch nahestand. Oder wer hat ihn gekannt, den lieben Don Luigi Besomi, Pfarrer von Morbio Superiore, drunten im Mendrisiotto, im letzten Zipfel unseres Vaterlandes? Seine Pfarrei grenzt im Süden und Osten an Italien und ist hingelagert an den San Martino und an den Bisbino, von deren Höhe aus das entzückte Auge niederschaut auf den Lario, die lombardische Ebene und das lauschende Ohr den Gruss der Domglocken von Como hört. —

Guter Don Luigi, das war das Schönste, was dir auf Erden beschieden war: die freie Höhe und die weite Sicht ins Land! — Nein, noch etwas Höheres ward dir — aber das gehörte schon mehr ins Uebernatürliche: das war dein stilles Pfarrhaus — ganz an die Kirche angebaut, und von deinem Studio — mit dem alten Kamin — tratest du gerade in die Sakristei und von der Sakristei ebenso gerade vor den Tabernakel.

Lieber Don Luigi — ja, das war das Schöne, das Schönste, was ein treuer Gott dir gab. — Aber daneben hattest du viel anderes, weniger Schönes, Unschönes — viel Armes, Schweres, Schmerzliches. —

Mein Don Luigi war so ein letzter Bub einer kinderreichen, vermögenslosen Tessinerfamilie. Das sagt doch genug, um eine harte Jugend zu beschreiben. — Aber auch im Tessin gibt es Wohltäter und Wohltäterinnen, und diese liessen den schüchternen Luigi studieren. So wurde er Priester. — Sein Körper nahm wohl mit ins Priestertum die Schwäche der Entbehrung, aber seine Seele auch die grosse Liebe zum armen Volke. Darum war Don Luigi so geeignet für eine Tessiner Bergpfarrei, in welcher die Armut aus allen Augen und Fenstern guckt. — Don Luigi war Pfarrer von Morbio Superiore und bezog einen vollgezählten Jahresgehalt von — 900 Franken! Trotzdem man längst ausgerechnet, dass die Lebensmittel auch im Tessin über 100 Prozent gesteigert sind, bezog Don Luigi seine — 900 Franken. Und diese 900 Franken verdankte er noch einem gütigen Geschicke: er hatte nämlich auch die Kaplanei inne. Und so summierte sich der Jahresgehalt Don Luigis auf volle 900 Franken. — Nein, das ist schon wieder zuviel gesagt. Für diese 900 Franken musste er dann noch all die vielen Stiftsmessen lesen und die kirchlichen Feierlichkeiten besorgen. — Also so ungefähr stand es mit dem Auskommen Don Luigis.

Ich weiss nun nicht, wie Don Luigi sein Budget aufstellte, ich weiss nur, dass eine edle Schwester umsonst ihm den Haushalt besorgte, dass in keinem Armutsorden ärmer gelebt wurde als im Pfarrhaus von Morbio Superiore. Fleisch gab es nur, wenn er eine Einladung hatte, und das war selten. Der gute Don Luigi war sich so an Brot und Milch und Milch und Brot gewöhnt, dass er nierenkrank wurde, als er einmal für 3 Wochen keine Milch erhielt, weil in seinem Dörfchen der Milchkrieg ausgebrochen war. Der Arzt sagte, durch die Jahre wurde der Organismus Don Luigis ganz auf diese Nahrung angewiesen.

Und von dieser Krankheit erholte er sich nie mehr ganz. Nun ist er gestorben. Ich habe ihn gut gekannt, — auch seine Seele gekannt. Er war ein makelloser Priester, ein Priester, der betete und betrachtete, der verschwiegen und versöhnlich war.

Und in seiner Armut spannte oft seine grosse Seele ihre Schwingen und wäre gern nordwärts geflogen, um einmal Einsiedeln zu besuchen, und wäre gern südwärts geflogen, um einmal Rom zu schauen, — es war eine gebildete Seele, und gerne hätte sie wenigstens im Reich der guten Literatur, der Gottesgelehrsamkeit sich noch weiter umgesehen.

Aber Don Luigi sagte dann zu seiner Seele: Sei still — so weit reicht es nicht. Und Don Luigi tröstete seine Seele und seine Schwester, die ihm das so gern gegönnt: „Es ist ja nicht nötig zur Seligkeit"!

Nein, es war nicht nötig. Don Luigi — es ist meine feste Ueberzeugung — kam auch ohne das zur Seligkeit. Aus seiner Armut, die er mit wahrer Noblesse verschwieg, aus seinem Seeleneifer, den er für die Aermsten betätigte, aus seiner Herzensreinheit, die er sorgsam hütete, kam er gewiss gerade zur Seligkeit —, so gerade, wie einst von seinem Studio — mit dem alten Kamin — vor den Tabernakel. —

Nun ist er begraben bei seiner Kirche, die er so innig geliebt, so froh geschmückt. Viel, viel Volk vom Mendrisiotto und vom Val di Muggio ging mit ihm zu Grabe. Sein treuer Freund, der Pfarrer von Morbio Inferiore, hielt ihm die Leichenrede, und er wusste von ihm noch viel mehr — viel Besseres, als er sagte. — Nur die Toren sagen alles, was sie wissen. —

Don Luigi schläft. Seine Schwester lebt in Armut weiter. Sie wird nicht klagen, wie ihr Bruder nicht geklagt. Sie wird schweigen und hoffen, weil im Schweigen und Hoffen unsere Kraft liegt. — Vielleicht besuche ich noch einmal sein Grab. Ich freue mich darauf. Es wird in einer Abendstunde sein. Wenn die Sonne über den Monte Rosa untergeht und über die armen, vielen Dörfer des tessinisch-italienischen Grenzgebietes ihr Versöhnungs- und Aufklärungslicht wirft. Jenes Schauspiel, das an klaren Abenden von Morbio Superiore aus sich darbietet.

Dann gedenke ich, wie lichtvoll Don Luigis armes Priesterleben ausgeklungen, dann bete ich an seinem Grabe — aber ebenso viel für mich — wie für ihn.

Das alles habe ich aus Liebe zu Don Luigi geschrieben. — Ja, aber auch aus Liebe zum gesamten treuen Tessinerklerus. Wenige werden unter den erschwerten Zeitverhältnissen mehr zu leiden haben als die armen Priester der armen tessinischen Pfarreien. Und da kommt es mir wie eine Ehrenpflicht vor, dass wir Deutschschweizer Hand und Herz offen haben für diese Not. Der Tessin ist immer noch für die katholische Schweiz von grosser Bedeutung. In 245 Pfarreien leben 150,000 Katholiken. Zerstreut in den Bergen und Tälern, umfasst eine gute Zahl dieser Pfarreien nicht hundert, einige nicht einmal fünfzig Seelen.

Ein Zusammenschluss ist aus geographischen und politischen Gründen nicht möglich. Was wunders, wenn solche Pfarreien den Priester, welchen sie doch nötig haben, nicht unterhalten können. Die Pfründen, vor Jahrhunderten gestiftet, haben keinen Zuwachs erhalten und

das Tessiner Gesetz sieht keine Kirchensteuer vor. So bewegen sich heute die Pfarrgehälter im Tessin, laut offizieller Aufstellung, zwischen 700 und 1000 Franken. Das ist nun bei den heutigen Preisverhältnissen eine wirkliche Not. Aus eigener Anschauung weiss ich, welche Opfer diese Not auferlegt; ich will sie nicht aufzählen, um die edle Bescheidenheit der guten Tessiner Priester nicht zu verletzen. Ein Bischof, Msgr. Bacciarini, sucht mit wahrhaft apostolischem Eifer und heroischer Selbstlosigkeit zu helfen — aber er hat im Tessin noch auf vielen Gebieten zu helfen — und zu heilen. Der Tessiner Klerus hat in den letzten Jahren herrliche Beweise seiner treu kirchlichen und treu schweizerischen Gesinnung gegeben. Wagen wir in echt katholischer und vaterländischer Gesinnung auch eine Gabe für ihn! Das ist ein ebenso zeitgemässes, wie verdienstliches Karwochen- und Osteropfer.

Gaben für arme Tessinerpriester möge man einsenden unter der Adresse: Hochwürdige bischöfliche Kanzlei Lugano, Kt. Tessin, Postcheck-Konto XI/693.

Communicantes.

Wir lesen im Oberrheinischen Pastoralblatt (Nr. 3 — 1918 — S. 81) eine Anregung, die wir für die Kirchen-Zeitung flüssig machen möchten.

„Communicantes. Nehmt euere Lebenserfahrungen nicht mit ins Grab, sondern teilt sie zu Lebzeiten dem Pastoralblatt mit! Das ist eine traurige Tatsache: die meisten Priester sterben mit dem ganzen Schatz an Lebensweisheit ohne Nutzen für ihre Mitarbeiter. Also muss jeder wieder von vorne anfangen. „Communicantes" — beten wir jeden Morgen im Kanon. Ja, communicantes (confratres) scientiam cum confratribus et parochianis!

K. K."

Es gibt eine Fülle von kleinen und grossen Erfahrungen älterer, mittlerer und jüngerer Seelsorger, Prediger, Katecheten, Pädagogen, Professoren — deren Aussprachen ein fruchtbares Säen und Anregen bedeuten. Desidero videre vos. Seelsorgserfahrungen gehören zum heiligen Gemeingut des Klerus. A. M.

Andenken an die hl. Firmung.

Die hl. Firmung kann nur einmal im Leben empfangen werden; um so gewissenhafter soll daher die Vorbereitung auf deren Empfang, um so grösser der Dank für die erhaltenen Gnaden, um so nachhaltiger die Erinnerung an das herrliche Sakrament sein.

Wie die Vorbereitung auf den Empfang beschaffen sein soll, zeigen uns schon die Apostel, die auf Christi Befehl hin eine Novene vor dem hl. Pfingstfeste abhielten. In glänzender Farbenpracht schildert uns die Apostelgeschichte das hohe Pfingstfest, den erhabenen Firmungstag der Apostel. Schlicht und lieblich erzählt Lukas ebenfalls in der Apostelgeschichte, wie die zwei Jünger hinziehen nach Samaria und durch Händeauflegung und Gebet andern das hl. Sakrament der Firmung spenden. Das sind Firmandenken in der Hl. Schrift.

In der Wohnstube des Vaterhauses hängen bis auf den heutigen Tag die Kommunion- und Firmandenken von Vater und Mutter sel. Wie las ich die Andenken so gerne schon als Schulknabe. Der eine war gefirmt worden durch Bischof Salzmann, die andere durch den Dulderbischof Eugenius Lachat. Das waren die Firmandenken im Elternhause.

Vor einiger Zeit fand ich im Pfarrarchiv ein Firmzeugnis. Es lautete: „Durch Seine Exzellenz, dem Hochwürdigsten Grafen Ignatius Nasalli, Erzbischofen von Cyro, Apostol. Nuntius in der Schweiz, hat in der Pfarrkirche zu Pfaffnau den 28. Mai 1822 das hl. Sakrament der Firmung empfangen etc." (folgen Name des Firmlings, Pate und Unterschrift des Pfarrers). Dann findet sich folgendes Gebet:

„Göttlicher heiliger Geist! Ich danke dir demütig, dass du durch das hl. Sakrament der Firmung in mein Herz gekommen und meiner Seele ein unauslöschliches Zeichen deiner Liebe eingeprägt hast, während meine Stirne durch die Hand des Bischofs mit dem hl. Chrysam gesalbt und mit dem Kreuze bezeichnet worden ist. Erfülle mich mit deiner Gnade, stärke und bewahre mich im Glauben, entzünde in mir das Feuer deiner göttlichen Liebe, gib mir Starkmut und Geduld, alles Widerwärtige um Christi willen zu tragen: Lass mich in allen Tugenden zunehmen und die kräftigen Wirkungen dieses hl. Sakramentes in allen Versuchungen, besonders aber in meinem letzten Streite und meiner Todesangst, also mächtig erfahren, damit einst dieses hl. Sakrament zur Vermehrung meiner ewigen Freude und Seligkeit im Himmel gereichen möge. Amen."

Das ist ein Firmandenken, aufbewahrt im Pfarrarchiv.

Wann, wo und von wem bist du, mein lieber Leser, gefirmt worden? Vielleicht hast du, wie ich, kein Firmandenken erhalten, weisst wohl noch die Kirche, in welcher du das hl. Sakrament empfangen hast, musst aber Jahr, Monat und Tag erst noch aus dem damaligen Firmbuche der Heimatspfarrei in Erfahrung bringen. Wäre es nicht von grossem pastorellem Werte, wenn den Firmkindern „Andenken an die hl. Firmung" ausgestellt würden, ähnlich wie alle Pfarrer „Andenken an die erste hl. Kommunion" ausstellen? T. B.

Totentafel.

Drei schweizerische Diözesen haben in den vergangenen Wochen Priester verloren, die in ihrem letzten Wirkungskreise den Augen der Welt mehr entrückt waren, in jüngern Jahren aber eine kraftvolle Tätigkeit auch nach aussen entfalteten.

Am 10. März starb in seiner Heimatgemeinde Kirchberg bei einem fast zufälligen Aufenthalt der hochw. Herr Jakob Bühler, Katechet in der Erziehungsanstalt Fischingen, nichtresidierender Domherr der Kathedrale von St. Gallen. Er war 1847 auf dem Gute Bruberg als Sohn des Kantonsrates Bühler ge-

boren. Schon früh verriet der Knabe grosse Talente und dabei einen glücklichen Charakter, tiefes Gemüt und bescheidenes Auftreten. Seine ersten Lateinstunden erhielt er an der Sekundarschule in Wyl; die Fortsetzung gab das Kollegium in Einsiedeln, Philosophie und Theologie das in jenen Jahren berühmte Seminar in Mainz. 1872 empfing er die Priesterweihe; nach der Primiz in Kirchberg wirkte der junge Priester erst einige Zeit als Kaplan in Goms, dann als Pfarrer in Kappel, in den 80ger Jahren als Pfarrer in Amden, seit Anfang der 90ger Jahre als Pfarrer in seiner Heimat Kirchberg, wo er bis 1912 wie in allen seinen frühern Stellungen als eifriger Seelsorger die ihm anvertraute Herde hütete. Er zeigte ein offenes Auge für die Bedürfnisse des Volkes und leuchtete stets hervor durch seinen wahrhaft priesterlichen Wandel. Während seine grosse Bescheidenheit ihn eher ängstlich und schüchtern machte, wurde er kraftvoll und unerschrocken, wenn er nach sorgfältigem Studium einer Sache und Beratung mit tüchtigen Freunden und seinen geistlichen Obern zur Ueberzeugung gelangt war von der Wahrheit einer Sache und der Pflicht, sie zu verfechten. Dann erhob er selbst in öffentlicher Volksversammlung seine Stimme. Damit gewann er auch in bürgerlichen Angelegenheiten ein grosses Ansehen, dessen er sich jedoch mit weiser Zurückhaltung bediente. Wir entnehmen diese den Mann trefflich charakterisierenden Mitteilungen einem schönen Nachrufe in der „Ostschweiz". Im Jahre 1912 wurde Pfarrer Bühler in Anerkennung seiner Tüchtigkeit und seiner Verdienste zum nichtresidierenden Domherrn von St. Gallen ernannt. Er fühlte um dieselbe Zeit, dass seine Kräfte zur Leitung der Pfarrei nicht mehr ausreichten; da er indessen fortarbeiten wollte, so nahm er die Katechetenstelle in der Anstalt Iddazell zu Fischingen an. Hier lehrte er seit sechs Jahren die Kleinen und wies ihnen den Weg zum Himmel. Aus Anlass einer Wallfahrt kam er nach Kirchberg und hier, inmitten seiner einstigen Mitbürger und Pfarrkinder, ereilte ihn die letzte Stunde, die seinem arbeitsfreudigen Leben ein Ziel setzte.

Eine ähnliche Laufbahn vollendete am Abend des 24. März der hochw. Herr Gottfried Alois Bohl von Menzingen, Katechet im Theresianum zu Ingenbohl. Seine Geburt fällt in das Jahr 1844. Er war Zögling des Kollegiums in Engelberg; die theologischen Studien machte er in Solothurn und im bestbekannten Seminar von St. Sulpice zu Paris. 1870 wurde Alois Bohl zum Priester geweiht. Die Kenntnis der französischen Sprache setzte ihn in den Stand, sein seelsorgliches Wirken als Vikar in Moutier (Kt. Bern) zu beginnen. Dann kam er 1871 als Vikar nach Basel an die Seite von Pfarrer Jurt und hier hat er 17 Jahre unermüdet und zugleich anspruchslos für das Heil der Seelen gearbeitet, erst an der Klarakirche, die letzte Zeit an der neugegründeten Marienkirche. Eines seiner Hauptverdienste ist die Gründung und Leitung der Jungfrauen-Kongregation der Marienkinder. Er wusste durch all die Jahre in vorzüglicher Weise den religiösen Geist und die sittliche Weihe in den Mitgliedern hochzuhalten. In gleicher Weise sorgte er für die Jünglinge. 1889 nahm Vikar Bohl eine Wahl als Pfarrhelfer nach Risch an, um dem hochbetagten Pfarrer und Domherr Bachmann helfend an die Hand zu gehen. Er blieb da vier Jahre, doch konnte er sich nicht entschliessen, dessen Nachfolger zu werden, als dieser 1894 auf die Pfarrei resignierte. Da ergab sich eine Lösung. In Birsfelden bei Basel pastorierte seit einigen Jahren ein Landsmann von Pfarrhelfer Bohl: Pfarrer Klemens Zürcher, von Menzingen. Dieser hatte augenblickliche Schwierigkeiten in seinem Wirkungskreise. Er kam als Pfarrer nach Risch; Hr. Bohl wurde sein Nachfolger in Birsfelden. Hier fand er sich wieder in seinem Elemente. 10 Jahre pastorierte er diese damals noch ausgedehnte Missionsstation, die auch Münchenstein-Neuwelt in sich schloss. Aber auch bei Pfarrer Bohl machte nach und nach das Alter seine Rechte geltend. So entschloss er sich 1904, eine Stelle als Katechet und Spiritual im Theresianum, dem neuerbauten Noviziat-Pensionat der Kreuz-Schwestern zu Ingenbohl, anzunehmen. Dort arbeitete er pflichteifrig weiter bis am Palmsonntag ein Schlaganfall ihn plötzlich hinüberrief vor den Richterstuhl desjenigen, dessen Ehre sein ganzes Leben geweiht gewesen.

In Sitten rief der Herr über Leben und Tod den Domdekan des dortigen Kapitels zu Anfang der letzten Woche zu sich, den hochw. Herrn Adrian Bagnoud. Auch er war, wie Domherr Bühler, in St. Gallen geboren im Jahre 1847. Die Gymnasialstudien hat er wohl in St. Maurice, die theologischen aber sicher in Innsbruck gemacht, wo er 1869 bis 1873 verweilte. 1872 empfing er die Priesterweihe. Einige Jahre war Abbé Bagnoud als Seelsorger beschäftigt in der Pfarrei Vissoie. 1886 wurde er als Direktor des Priesterseminars und Professor der Kirchengeschichte und Pastoral nach Sitten berufen und gleichzeitig Mitglied des Domkapitels. Er blieb in dieser für die Erziehung und Heranbildung des Klerus wichtigen Stelle bis zum Jahre 1905, also beinahe zwanzig Jahre. Dann wurde nach dem Tode von Domdekan Grenat ihm die Würde des Dekanates an der Kathedrale übertragen, worauf er seine Lehrtätigkeit im Seminar aufgab. Seither lebte er der Verwaltung der Kapitelsangelegenheiten und den vom Bischof ihm übertragenen Geschäfte. Er stand wegen seiner Tüchtigkeit und Frömmigkeit in grossem Ansehen. Er starb in den ersten Tagen der Karwoche und wurde am Karfreitag in der Kathedrale zur Erde bestattet.

R. I. P. Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Tagungen im Hinblick auf die neuesten Bewegungen im Gebiete der Erziehung und des Unterrichts. Die nachfolgenden, z. T. kantonalen, z. T. allgemein schweizerischen Tagungen erregen durch ihre Vorträge und die reichlich gegebene Gelegenheit den Diskussion das Interesse weiter Kreise. Wir erwähnen sie deshalb in der Kirchen-Chronik.

I. Aargauischer kantonaler Erziehungsverein. Einladung zur 5. Jahresversammlung, Montag den 15. April 1918, im Rat-

haussaal in Brugg. 7 Uhr: Begrüssung und Bücherausstellung im Rathaussaal. 8 Uhr: Feierlicher Gottesdienst in der Pfarrkirche. 9 Uhr: Vortrag von HH. Prof. Dr. Manser O. P., Rektor der Universität Freiburg (Schweiz): Die Bedeutung des hl. Thomas von Aquin für die Erziehungslehre. 11.15 Uhr: Spezialsitzung der Lehrerinnen und Geschäftliches. 12 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im „Roten Haus", 2 Fr., dafür sich gefl. sofort beim Präsidenten anmelden. 2 Uhr: Vortrag von HH. P. Maurus Carnot, Dekan des Stiftes Disentis: Poesie und Schule. Aphorismen mit eingestreuten eigenen Gedichten. Nachher Jahresbericht und allgemeine Diskussion. Gemütliche Vereinigung im „Roten Haus". Unser Ruf ergeht auch über die Kantonsgrenzen hinaus ins ganze Schweizerland, vor allem in die Nachbarkantone Basel, Solothurn, Luzern, Zug und Zürich, an die katholischen Lehrer und Lehrerinnen und an den pädagogischen Nachwuchs in Seminarien und an Mittel- und Hochschulen, ebenso an die hochw. Geistlichkeit, sodann an die übrigen katholischen Gebildeten, ferner an Eltern, Politiker, Erziehungsfreunde und Interessenten überhaupt. Die Tagung wird sich würdig ihren bekannten prächtigen Vorgängerinnen anreihen. Darum am 15. April auf nach Brugg! Der Vorstand: Dr. Karl Fuchs, Bezirkslehrer, Rheinfelden, Präsident; E. Dubler, Pfarrer, Brugg, Vizepräsident; Fried. Meyer, Pfarrer, Wohlen; Marie Keiser, Lehrerin, Aarau; Jos. Winiger, Lehrer, Wohlen, Aktuar; Jos. Welti, Lehrer, Leuggern, Kassier; Albert Stutz, Lehrer, Gansingen.

II. Zwei Informationstage über die staatsbürgerlichen Bestrebungen, veranstaltet in Olten, Schweizerhof. Mittwoch, den 17. April: 2. Uhr: Vortrag von Herrn Prof. Dr. Lampert, Freiburg: Die rechtliche Stellung des Bundes zur Schule. Diskussion. 4 Uhr: Vortrag von HH. Prof. Dr. Beck, Freiburg: Das Schulprogramm Wettstein-Calonder und die Motion Knellwolf. Diskussion. 8 Uhr: Grosser Diskussionsabend der Vertreter aller Kantone und Landesgegenden. Donnerstag, den 18. April: 8 Uhr: Vortrag von HH. Rektor Dr. P. Egger, Sarnen: Die Erziehung zur Vaterlandsliebe. Diskussion. 10 Uhr: Vortrag von Herrn Direktor Otto Walter: Die Organisation der Aktion betreff staatsbürgerlichen Bestrebungen und die Motion Knellwolf. Diskussion. Schlusswort des Vertreters des Schweiz. kathol. Erziehungsvereins. Für die welsche Schweiz ist eine ähnliche Veranstaltung auf einen spätern Termin in Aussicht genommen. Wir gestatten uns, die führenden Katholiken der Schweiz, vor allem die hochw. Geistlichen, speziell auch unsere kath. Vertreter in den kantonalen und eidgenössischen Behörden und Parlamenten, sowie die Herren Journalisten und Vertreter der katholischen Presse, die Mitglieder des Schweiz. kathol. Erziehungsvereins und die kathol. Jungmannschaft zu dieser hochwichtigen Veranstaltung ergebenst einzuladen. Betreffend Logis wende man sich unverzüglich an Herrn Redaktor Businger, Redaktor der „Oltener Nachrichten", Olten. Namens des Schweiz. kathol. Erziehungsvereins: Der Zentralpräsident: Prälat Tremp, Sargans. Das leitende Komitee: Dr. Fuchs, Rheinfelden; Pfarrer Eggenschwiler, Präsident des Soloth. Kantonalverbandes des Schweiz. Katholikenvereins; Vikar Pfyffer, Präsident des Soloth. Kantonalverbandes der kathol. Jünglingsvereine, Olten; Redaktor Businger, Redaktor der „Oltener Nachrichten", Olten; Bezirkslehrer Fürst, Kantonsrat, Präsident des kathol. Erziehungsvereins des Kantons Solothurn, Trimbach; Dr. Rüegg, „kathol. internationale Presse-Agentur", Olten.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Firmung im Kanton Luzern 1918.

Sonntag, 28. April, Nachm. 2 Uhr: in Zofingen für Zofingen. Montag, 29. April, Vorm. 8 Uhr: in Reiden * für Reiden, Richenthal; Nachm. 2½ Uhr: in Pfaffnau * für Pfaffnau, St. Urban. Dienstag, 30. April, Vorm. 8 Uhr: in Grossdietwil für Grossdietwil (Ankunft 7½ Uhr Morgens); Nachm. 2½ Uhr: in Zell für Zell, Ufhusen. Mittwoch, 1. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Luthern * für Luthern. Donnerstag, 2. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Willisau * für Willisau; Nachm. 2½ Uhr: in Willisau für Hergiswil, Menzberg. Samstag, 4. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Ettiswil * für Ettiswil, Schötz; Nachm. 2½ Uhr: in Altishofen für Altishofen, Egolzwil. Sonntag, 5 Mai, Nachm. 2 Uhr: in Dagmersellen * für Dagmersellen, Uffikon. Montag, 6. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Triengen * für Triengen, Winikon; Nachm. 2½ Uhr: in Knutwil für Knutwil, Büron. Dienstag, 7. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Sursee * für Sursee (Knaben); Nachm. 2 Uhr: in Sursee für Sursee (Mädchen). Mittwoch, 8. April, Vorm. 8 Uhr: in Sursee * für Oberkirch, Nottwil; Nachm. 2½ Uhr, in Grosswangen für Grosswangen, Buttisholz. Donnerstag (Ascensio), 9. Mai, Nachm. 2 Uhr, in Ruswil * für Ruswil, Geiss. Freitag, 10. Mai, in Ruswil. Samstag, 11. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Neuenkirch * für Neuenkirch, Hellbühl. Sonntag, 12. Mai, Nachm. 2 Uhr: in Sempach * für Sempach, Eich, Hildisrieden. Montag, 13. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Münster * für Münster; Nachm. 2 Uhr: in Münster für Neudorf, Rickenbach, Pfäffikon, Schwarzenbach. Dienstag, 14. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Hitzkirch * für Hitzkirch; Nachm. 2 Uhr: in Hitzkirch für Müswangen, Aesch, Schongau. Mittwoch, 15. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Hochdorf * für Hochdorf; Nachm. 2 Uhr: in Hochdorf für Hohenrain, Kleinwangen, Römerswil. Donnerstag, 16. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Eschenbach * für Eschenbach, Ballwil; Nachm. 2 Uhr: in Eschenbach für Rain. Montag, 20. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Emmen * für Emmen; Nachm. 2 Uhr: in Emmen für Rothenburg, Reussbühl. Dienstag, 21. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Root * für Root, Buchrain. Nachm. 2 Uhr: in Root für Inwil, Meierskappel, Udligenswil. Mittwoch, 22. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Luzern * für Horw, Littau; Nachm. 2 Uhr: in Luzern für Ebikon, Meggen, Adligenswil. Donnerstag, 23. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Weggis für Weggis, Vitznau, Greppen; Nachm. 2½ Uhr: in Kriens für Kriens. Freitag, 24. Mai: in Luzern. Samstag, 25. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Malters * für Malters, Schwarzenberg. Sonntag, 26. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Wolhusen * für Wolhusen; Nachm. 2 Uhr: in Wolhusen für Werthenstein, Menznau. Montag, 27. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Entlebuch * für Entlebuch; Nachm. 2 Uhr: in Entlebuch für Hasle, Doppleschwand, Romoos. Dienstag, 28. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Schüpfheim * für Schüpfheim; Nachm. 2 Uhr: in Schüpfheim für Flühli. Mittwoch, 29. Mai, Vorm. 8 Uhr: in Escholzmatt * für Escholzmatt; Nachm. 1 Uhr: in Escholzmatt * für Marbach.

* Zugleich Nachtstation.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Boswil Fr. 24, Hornussen 20, Fislisbach 17, Basel (Klarakirche) 275, Leutmerken 10, Wegenstetten 10, Noirmont 55.60, Bussnang 11, Sempach 10,

2. Für das hl. Land: Oberkirch (Luzern) Fr. 10, Horn 10.70, Sörenberg 12, Reinach 18.20, Bärschwil 19.36, Bonfol 10, Hochwald 12, Ehrendingen 20, Steinhausen 37.50, Saignelégier 39, Büron 15, Balsthal 60.50, Sommeri 28, Arbon 35, Pfeffikon (Luzern) 31, Menznau 55, Reiden 52, Wahlen 14, Birmenstorf 45, Basel (Hl. Geistkirche) 70, Basel (St. Joseph) 118.25, Riehen 18.87, Bourrignon 25.35, Burg 6, Adligenswil 14.50, Kleinlützel 22, Risch 25, Reussbühl 23.50, Eschenbach 42, Triengen 30, Kreuzlingen 35, Waltenschwil 25, Rickenbach (Thurgau) 30, Unterägeri 45, Littau 31, Luzern (Jesuitenkirche) 80, Spreitenbach 31, Jonen 32, Ebikon 40, Zug 200, Weggis 45, Hitzkirch 80, Solothurn 2, Bettwil 12, Neudorf 12, Römerswil 50, Rickenbach (Luzern) 30, Walchwil 28.30, Fahy 15, Ifenthal 17, Frick 50, Boswil 23.50, Walterswil 7, Miécourt 10, Courtédoux 11, Cornol 20, Brislach 18, Härkingen 23, Dottikon 22.40, Kestenholz 34.50, Herbetswil 15.50, Hornussen 20, Künten 21, Laufenburg 43, Oeschgen 20, Vitznau 26, Fislisbach 15, Reussbühl 11.50, Aesch (Baselland) 34, Dittingen 20, Porrentruy 151, Rohrdorf 60, Zell 37, Altishofen 80, Ruswil 150, Gänsbrunnen 6.50, Villmergen 140.10, Sins 60, Wolfwil 16, Fischingen 32, Kriens 60, Courtételle 21.50, Basel (Klarakirche) 230, Leutmerken 15, Gempen 6, Ramiswil 11.50, Réclère 7.75, Baldingen 24, Schwarzenberg 27.95, Root 55, Hellbühl 33, Dagmersellen 40, Binningen 19.70, Thun 25, Wegenstetten 5, Noirmont 28.90, Wuppenau 12, Büren 13.50, Schönholzerswilen 10, Oberwil (Baselland) 20.65, Bussnang 10, Beinwil (Aargau) 50, Auw 55, Hochdorf 50, Schongau 10, Wolhusen 61, Wittnau 35, Sempach 40, Müswangen 4, Winznau 14, Abtwil 27.75, Merenschwand 56, Oberdorf 12, Beurnevésin 7.70, Uesslingen 20, Kleinwangen 18, Dulliken 7, Mellingen 35, Hagenwil 30, Leuggern 45, St. Imier 35.60, Gebenstorf 50, Hägendorf 60, Döttingen 69.50, Baden 150, Buttisholz 55, Kaiserstuhl 25, Pfyn 30, Gachnang 8.50, Knutwil 30, Brugg 70, Matzendorf 10, Welschenrohr 28.70, Luthern 63.50, St. Brais 19.95, Sitterdorf 8, Bremgarten 70, Muri 90, Oberrüti 22.50, Ramsen 49.73, Fulenbach 25, Oberbuchsiten 23.50, Willisau 96.30, Sarmenstorf 62, Marbach 43, Mühlau 20, Ettiswil 23, Hl. Kreuz (Thurgau) 16.40, Homburg 28, Dittingen 16, Schneisingen 36.24, Zeiningen 32, Mervelier 30.

3. Für den Peterspfennig: Basel (Hl. Geistkirche) Fr. 8, Oberkirch (Luzern) 13, Ehrendingen 22, Basel (St. Joseph) 210.10, Basel (Klarakirche) 275, Wegenstetten 5.

4. Für die Sklavenmission: Büron Fr. 15, Frick 20, Courtédoux 8, Härkingen 16, Binningen 10, Wegenstetten 5, Oberdorf 2.

5. Für das Seminar: Birmenstorf Fr. 47, Bourrignon 20, Hornussen 35, Wegenstetten 10.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 8. April 1918.

Die bischöfl. Kanzlei.

Inländische Mission.

Alte Rechnung pro 1917.

a) Ordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr. 202,446.06
Kt. Aargau: Möhlin 45; Wohlenschwil 50; Menziken 10; Wislikofen 25	130.—
Kt. Baselland: Arlesheim 45	45.—
Kt. Baselstadt: Basel-Hl. Geistkirche, Missionskind des Jünglings-Vereins	50.—
Kt. Bern: Interlaken 100; Biel 100	200.—
Kt. Genf: Ordentliche Beiträge aus dem Kt. Genf	1,789.90
Kt. Luzern: Luzern, Hauskollekte durch Frl. M. Fischer	932.50
Kt. Schwyz: Küssnacht 400; Oberiberg 50.70	450.70
Kt. Solothurn: Laupersdorf 10; Gänsberg 25; Deitingen, Hauskollekte 130.	165.—
Kt. St. Gallen: Buchs 10; Eggersriet 110; Wartau 15	135.—
Kt. Tessin: Durch bischöfl. Kanzlei à conto Beiträge 1949.78; durch HHr. Canonicus Roggiera Locarno à conto Beiträge 94.16	2,043.94
Kt. Thurgau: Au b. Fischingen, Hauskollekte 255; Arbon Nachtrag 11; Romanshorn, Privatgabe 5	271.—
Kt. Uri: Bauen 47; Gurtnellen 62	109.—
Kt. Wallis: Eisten 5.20; Staldenried 114.70	119.90
Kt. Waadt: Bex	20.—
Kt. Zug: Zug a) Hauskollekte, Nachtrag 150.40; b) Gabe z. Andenken an Hrn. Birchmeier sel. 100; c) Kinderbeiträge 20	270.40
Kt. Zürich: Bülach 50; Rheinau II. Rate 160	210.—
Endresultat pro 1917	Fr. 209,388 40

b) Ausserordentliche Beiträge.

Unvermindert auf	Fr. 91,285.93

Zug, den 8. April 1918.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer,** Pfarr-Resig.

☞ Alle in der „Kirchen-Zeitung" ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von RÄBER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 19 Cts.
Halb* „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Opferstöcke
sind in versch. Ausführung vorrätig.
Tabernakel
Kassaschränke
feuer- und diebsicher erstellt.
L. Meyer-Burri
Kunstschlosserei, Kassafabrik
Vonmattstrasse 20, LUZERN
☞ Gefl. genau auf Firma achten

MESSWEIN
stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
beeidigter Messweinlieferant.

Drucksachen liefern billigst Räber & Cie.

J. E. Hagen:
Die christliche Jungfrau.
P. Stephan Bärlocher:
Leitstern für Eheleute.
Pfarrer Widmer:
Der kath. Bauer.
Elternsegen.
J. Stuber:
Jünglingsfreund.
S. Stillger:
Der Vater.
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Sehreibpapier
ist zu haben bei
RÄBER & Cie., Luzern

Prüft und urteilt!
Gubel-Kloster-Liqueur
Liquor saluber et aromaticus
aus 14 Alpenkräutern hergestellt Wohlschmeckend
als Genussmittel, heilwirkend bei Magenstörungen und Appetitlosigkeit. 1 und ½ Liter-Flaschen zu Fr. 5.— oder Fr. 2.80.
Versand direkt vom Kloster. Alleinverkaufsrecht:
J. Hegglin, Sehwandegg, Menzingen.

Louis Ruckli
Goldschmied
Luzern Bahnhofstraße 10
empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier.
Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Carl Sautier & Cie.
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagendan Geschäfte.

Kirchenblumen
liefert in jeder Ausführung
Th. Vogt, Blumenfabrik
Niederlenz.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Göller, Dr. E., Univ.-Prof. zu Freiburg i. Br. **Das Eherecht** im neuen kirchlichen Gesetzbuch. Mit einer Einführung in den Kodex. Kurz dargestellt. gr. 8⁰ (VIII u. 80 S.) M. 2

Die Arbeit soll vor allem den Geistlichen als vorläufiges Hilfsmittel für die Seelsorge dienen. Sie behandelt erstmals — neben einer Uebersicht über Anlage und Inhalt des Gesetzbuches (§ 1 - 32) — das Eherecht, soweit die neuen Bestimmungen in Frage kommen, gesondert (§ 32 - 80).

Graf, Dr. J., Oberpräzeptor am Realgymnasium zu Schwäbisch Gmünd **Der Hebräerbrief.** Wissenschaftlich - praktische Erklärung. gr. 8⁰ (XVI und 332 S.) M. 14.—

Der Verfasser war in dem Werke bestrebt, die „holperigen" Alpenwege der Exegese gangbarer zu machen. Auf die durchaus selbständige Uebersetzung der jeweiligen Abschnitte folgt eine Wiedergabe des Sinnes, hierauf eine wissenschaftliche Erklärung und Vertiefung. Den Schluss bildet eine praktische Erläuterung, in der die grossen Gedanken des Hebräerbriefes für Seelenleben und Seelsorgerberuf fruchtbar gemacht werden. Namentlich Theologiestudierende, Seelsorger u. Religionslehrer höherer Lehranstalten werden unter reichem Gewinn das Werk benutzen.

Lehmkuhl, A., S. J. Quaestiones Praecipuae Morales novo iuri canonico adaptatae quas pro appendice Theologiae Moralis breviter collegit. 8⁰ (VIII und 96 S.) M. 1.60

Durch die Veröffentlichung des neuen Codex iuris canonici werden namentlich auch Moralfragen in neuerliche Erörterung gezogen. Aus diesem Anlass hat Lehmkuhl, der weltbekannte Moralist, die dadurch bedingten Aenderungen und Ergänzungen seines grossen Werkes über die Moraltheologie in ein handliches Büchlein zusammengefasst.

Prümmer, D. M., O. Pr., Brevis Conspectus Mutationum quas in Theologia Morali introduxit novus Codex Iuris Canonici. Supplementum ad Manuale Theologiae Moralis. gr. 8⁰ (20 S.) 40 Pf.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente und Fahnen** wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Caseln · Stolen · Pluviale · Spitzen · Teppiche · Blumen · Reparaturen

Kelche · Monstranzen · Leuchter · Lampen · Statuen · Gemälde · Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Albert Schilter, Einsiedeln
vormals Schilter & Co.

Fabrikation von elektrischen Kränzen für Altäre und Statuen — Elektrische Kron- und Ewiglicht-Leuchter.

Kataloge und Kostenvoranschläge gratis.

Bitte! Bei event. Anfragen und Aufträgen an die Firma **Albert Schilter** zu adressieren.

Freies kath. Lehrerseminar in Zug.

Die **Aufnahmsprüfungen** für die neu Eintretenden finden am **16. und 17. April** statt. Behufs Prospekt und näherer Auskunft wende man sich gefl. an **Die Direktion.**

NB. Nach Ostern werden auch Schüler des deutschen Vorkurses und der Realschule ins Pensionat St. Michael aufgenommen. [R 31 R]

Rud. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte
Wachskerzenfabrik und Wachsbleiche
empfiehlt sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:
Bienenwachskerzen garantiert rein
Wachskerzen garantiert liturgisch
Wachskerzen prima und Komposition
Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Ewiglichtdochte u. Anzündwachs.
Abwachs wird jederzeit angenommen.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883
empfehlen sich zur Lieferung von
Paramenten und Fahnen
in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen.

Besteingerichtete Stickerei- und Zeichnungsateliers.
Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).
Kunstgerechte Restauration alter Paramente.
Ferner alle kirchl. **Gefässe, Metallgeräte, Statuen, Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche etc.**

Offerten, Kataloge und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten.

Warum Schuld und Schmerz?
Von **O. Zimmermann** S. J.
8⁰ (122 S.) Steif brosch. M. 2. – Soeben erschienen.

Man hat der pessimistischen Weltbetrachtung von jeher Einseitigkeit und Beschränktheit vorgeworfen, weil sie übersieht, wie das Weltübel Weltgüte neben sich hat und gewissermassen aus sich erzeugt. Diese Veröffentlichung geht einen Schritt weiter. Es gibt hohe Güter, Werte und Würden, die, wenn es keine Übel gäbe, durch keine Macht erstellt werden könnten.

Verlag von Herder zu Freiburg i. B. Durch alle Buchhandl. zu beziehen

Tüchtige **Haushälterin** gesetzten Alters, die schon viele Jahre bei Hochw. Geistlichen gedient, sucht bald Stelle. Auskunft erteilt G O Pfarramt Giswil. (Obwalden)

Priesterkragen
sogen. **Leokragen**
in Prima 4fach Leinen und in Hartgummi 4 und 4½ cm Höhe, für jede Halsweite passend; ebenso Colarcravatten liefert
Anton Achermann,
Stiftssakristan,
Kirchenartikelhandlung.
Luzern.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

P. Coelestin Muff's O. S. B. Bücher
ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben und bischöfliche Empfehlungen

Zu Gott, mein Kind!
I. Bändchen: Für Anfänger und Erstbeichtende
II. Bändchen: Für Firmlinge und Erstkommunikanten
Hinaus ins Leben
Mit ins Leben
Der Mann im Leben
Die Hausfrau nach Gottes Herzen
Licht und Kraft zur Himmels-Wanderschaft
Heilandsquellen
Die hl. Sühnungsmesse
Katechesen für die vier obern Klassen der Volksschule — 3 Bände
Vorwärts, aufwärts

Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
Einsiedeln
Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.